

**No. 67.                      B e k a n n t m a c h u n g,**  
**den Werth der Münzsorten bei den Zollvereinsabgaben betreffend.**

---

In Gemäßheit der Bestimmungen des 14. Artikels des untern 11. Mai vorigen Jahres abgeschlossenen, den Beitritt des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu dem großen Gesamtzollvereine betreffenden Vertrages wird hiedurch auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherreschaften die nachstehende Vergleichungstabelle des Werths der Münzen, um welchen solche bei den Zollvereins-Abgaben angenommen werden sollen, mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht, daß dasjenige, was darinnen in Betreff der Conventionsmünzsorten im Allgemeinen aufgestellt ist, auch auf die im Umfange der Thüringischen Vereinsstaaten conventionsmäßig ausgeprägten gleichnamigen Münzsorten Anwendung finde, daß dagegen Scheidemünzen überhaupt und solche Münzen, welche in einem höhern Münzfuße als zu 21 oder 24½ Gulden ausgeprägt sind, eben so wenig bei den Zollabgaben angenommen werden können, als sie in der Valuationstabelle Aufnahme gefunden haben.

Wera, am 18. September 1834.

**Königlich Preuss. Pl. der S. L. gemeinschaftliche Regierung.**  
**v o n   S t r a u c h.**

vdI. Dinger.

---